



Gebührenordnung zum Handelsreglement

SIX Swiss Exchange AG

vom 21. Februar 2022

Datum des Inkrafttretens: 1. April 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht	5
1.1	Zweck	5
1.2	Geltungsbereich	5
1.3	Gebührenübersicht.....	5
2	Begriffe	6
3	Teilnahmegebühren	8
3.1	Aufnahmegebühr Teilnehmer	8
3.2	Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member).....	8
3.3	Jahresgebühr Teilnehmer	8
3.4	Jahresgebühr GCM (General Clearing Member)	8
3.5	Sponsored Access Gebühr	9
3.6	Gruppentarif	9
3.7	Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr	10
4	Anschlussgebühr.....	10
5	Ausserordentliche Gebühren	10
5.1	Ausserordentliche Überwachungsgebühr	10
5.2	Ausserordentliche Untersuchungsgebühr.....	10
5.3	Mistradegebühr	10
5.4	Stornierungsgebühr	11
6	Emissionsgebühr.....	11
7	Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch	11
7.1	Grundsatz.....	11
7.2	Transaktionsgebühr	12
7.3	Ad valorem-Gebühr	12
7.4	Tarifstufen.....	12
7.4.1	Standard	12
7.4.2	Neu zugelassene Teilnehmer.....	12
7.4.3	Commitment Levels.....	12
7.4.4	All-in	13
7.4.5	LPS CLOB	13
7.5	Besondere Gebühren	14
8	Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz	14
8.1	Grundsatz.....	14
8.2	Transaktionsgebühr	14
8.3	Ad valorem-Gebühr	15

8.4	Tarifstufen	15
8.4.1	Standard	15
8.4.2	Neu zugelassene Teilnehmer	15
8.4.3	Commitment Levels	15
8.4.4	All-in	15
8.4.5	LPS SwissAtMid	15
9	Gebühren für den hybriden Handel an der Börse	16
9.1	Grundsatz	16
9.2	Transaktionsgebühr	16
9.3	Ad valorem-Gebühr	16
9.4	Tarifstufen	17
9.4.1	Standard	17
9.4.2	Neu zugelassene Teilnehmer	17
9.4.3	Commitment Levels	17
9.4.4	All-in	17
9.4.5	LPS Swiss EBBO	17
9.5	Besondere Gebühren	18
10	Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen	18
10.1	Grundsatz	18
10.2	Transaktionsgebühr	18
10.3	Ad valorem-Gebühr	18
10.4	Tarifstufen	19
11	Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs	19
11.1	Grundsatz	19
11.2	Transaktionsgebühr	19
11.3	Ad valorem-Gebühr	19
11.4	Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»	19
12	Kapazitätsgebühren	19
12.1	QPS-Kapazitätsgebühr	19
12.2	FTPS-Kapazitätsgebühr	20
12.3	OTPS-Kapazitätsgebühr	20
13	Gemeinsame Bestimmungen	20
13.1	Fälligkeit von Forderungen	20
13.2	Rückerstattung von Gebühren	20
	Anhang A – Blue Chip Aktien	21
	Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien	26
	Anhang C – Sparks Aktien	28

Anhang D – Sekundärkotierte Aktien	30
Anhang E – Sponsored Foreign Shares	31
Anhang F – Anrechte und Optionen.....	33
Anhang G – Anlagefonds	34
Anhang H – ETF, ETSF und ETP.....	35
Anhang I – Sponsored Funds	37
Anhang J – Anleihen – CHF.....	39
Anhang K – Anleihen – Nicht CHF	41
Anhang L – Strukturierte Produkte	43
Anhang M – Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid	45
Anhang N – Gebühren für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO	48
Anhang O – Gebühren für den Handel mit Quote-Anfragen in Quote on Demand	51
Anhang P – Anschlussgebühr	53

1 Zweck, Geltungsbereich und Gebührenübersicht

1.1 Zweck

¹ Gemäss Ziff. 4.7 Handelsreglement ist der Teilnehmer verpflichtet, alle Gebühren und Kosten zu entrichten.

² Die Börse kann unter Wahrung der Gleichbehandlung der Teilnehmer auf die Erhebung von Gebühren und Kosten ganz oder teilweise verzichten.

1.2 Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung zum Handelsreglement findet auf alle Teilnehmer sowie weitere Personen, die sich dem Regelwerk der Börse unterstellt haben, Anwendung.

1.3 Gebührenübersicht

Die folgenden Gebühren sind in dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement geregelt:

- Teilnahmegebühren
 - Aufnahmegebühr
 - Jahresgebühr
 - Sponsored Access Gebühr
 - Gruppentarif
 - Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr
- Anschlussgebühr
- Ausserordentliche Gebühren
 - Überwachungsgebühr
 - Untersuchungsgebühr
 - Mistradegebühr
 - Stornierungsgebühr
- Emissionsgebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch
 - Transaktionsgebühr
 - Ad valorem-Gebühr
 - Besondere Gebühren
- Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz
 - Transaktionsgebühr
 - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den hybriden Handel an der Börse
 - Transaktionsgebühr
 - Ad valorem-Gebühr
 - Besondere Gebühren
- Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen
 - Transaktionsgebühr
 - Ad valorem-Gebühr
- Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs
 - Transaktionsgebühr

- Ad valorem-Gebühr
- Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»
- Kapazitätsgebühren
 - QPS-Kapazitätsgebühr
 - FTPS-Kapazitätsgebühr
 - OTPS-Kapazitätsgebühr

2 Begriffe

In dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gelten als:

Abschluss	(Teil-)Ausführung eines Auftrags
Ad valorem-Gebühr	Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe der Transaktion abhängige Gebühr.
Aggressor	Auftrag, welcher gegen einen bereits im Orderbuch stehenden Auftrag ausführt (laufender Handel).
Anbindung	Netzwerk-set-up, das aus einem oder zwei in sich redundanten Anschlüssen besteht.
Anschluss	Verbindung einer physischen Datenleitung an das Börsennetzwerk
Anschlussgebühr	Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsensystem eine monatliche Anschlussgebühr. Diese ist je nach Anbindungsvariante unterschiedlich und unabhängig von der Handelsaktivität geschuldet.
ASP	Anwendungs-Dienstleistungsanbieter (Application Service Provider)
Auction Execution	Kommt ein Auftrag während einer Auktion zur Ausführung, resultiert daraus eine Auction Execution.
Aufnahmegebühr	Die Börse kann von neuen Teilnehmern und GCM eine einmalige Gebühr erheben.
Auftrag	(auch: Order) Kaufs- oder Verkaufsauftrag. Aufträge, welche über STI eingegeben werden, werden als «STI Aufträge» bezeichnet und Aufträge, die über OTI eingegeben werden, werden als «OTI Aufträge» bezeichnet.
Ausserordentliche Überwachungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Überwachung geben, eine Gebühr.
Ausserordentliche Untersuchungsgebühr	Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass zu einer ausserordentlichen Untersuchung gegeben haben, eine Gebühr.
Börse	SIX Swiss Exchange AG
bp	Basispunkte (1/10'000)
CHF	Schweizer Franken
Co-Location-Anschluss	Anbindung der Kundeninfrastruktur an die Börse innerhalb des Co-Location-Rechenzentrums oder innerhalb des Grossraums Zürich.
Commitment Levels	Rabattstufen der Ad valorem-Gebühr, welche vom Erreichen eines bestimmten monatlichen Mindestgebührevolumens abhängig sind.
Emissionsgebühr	Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr.
FTPS - Kapazitätsgebühr	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von FIX Transaktionen («STI Aufträge») pro Sekunde (FTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Gruppe	Als Gruppe gelten all diejenigen Teilnehmer, die in einem 100% Mutter-/Tochterverhältnis zueinander stehen oder rechtlich von einer gemeinsamen Holdinggesellschaft gehalten werden, und es muss eine Konsolidierung der Beteiligung in der Konzernrechnung stattfinden.

GCM	General Clearing Member; erfüllt die Funktion als GCM für Handelsteilnehmer, die keine Clearingmitglieder einer von der Börse anerkannten zentralen Gegenpartei sind.
In Limite	Ruhender Auftrag mit Preisart «unlimitiert» oder Preisart «limitiert» und der Auftragspreis ist gleich oder besser (Kauflimite ist gleich oder höher/Verkaufslimite ist gleich oder kleiner) als der Midpoint-Preis des Central-Limit-Order-Book der jeweiligen Effekte.
ISP	Infrastructure Service Provider, steht für Telekommunikations-Dienstleistungsanbieter.
ISV	Independent Software Vendor
Kunde	Teilnehmer, Application Service Provider (ASP), Independent Software Vendor (ISV), Infrastructure Service Provider (ISP) und Marktdatenanbieter/ -empfänger.
Liquiditätsgeber	Teilnehmer, der Kauf- und Verkaufsaufträge mittels Aufträgen und Quotes und gemäss vereinbarten Liquiditäts-Anforderungen stellt.
LPS	Liquidity Provider Scheme; Rabattstufe der Transaktions- und Ad valorem-Gebühr sowie der Kapazitätsgebühr, welche vom Erreichen von bestimmten Voraussetzungen abhängig ist.
Market Maker	Teilnehmer, der Kauf- und Verkaufsaufträge mittels Quotes und gemäss handelssegmentspezifischen Anforderungen stellt und eine Market Maker-Vereinbarung abgeschlossen hat.
Minimum Activity Charge (MAC)	Die MAC stellt die Differenz zwischen dem definierten Mindestgebührenvolumen und dem anrechenbaren Gebührenvolumen dar.
Optical Link	Optischer Anschluss/Glasfaser Anbindung
OTPS - Kapazitätsgebühr	Jeder Teilnehmer kann Handelskapazitäten in Form von OUCH Transaktionen («OTI Aufträge») pro Sekunde (OTPS) kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Poster	Auftrag, welcher aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangt (in der Börsenperiode «Laufender Handel»).
Proximity Service Provider	Infrastruktur Dienstleistungsanbieter mit nahem Standort beim Börsenrechenzentrum
QPS-Kapazitätsgebühr	Jeder Market Maker und Liquiditätsgeber kann für einzelne Handelssegmente dedizierte Kapazität oder geteilte Kapazität in Form von Quotes pro Sekunde (QPS) («QTI Quotes») kaufen. Dafür erhebt die Börse eine Gebühr.
Quote	Ein Quote ist ein limitierter Auftrag für den Kauf oder Verkauf (einseitiger Quote) oder ein Paar limitierter Aufträge für Kauf und Verkauf (zweiseitiger Quote). Quotes, welche über QTI eingegeben werden, werden als «QTI Quotes» bezeichnet. Quotes werden von Market Makern und Liquiditätsgebern in den Handelssegmenten mit entsprechendem Marktmodell oder Gebührenmodell bereitgestellt.
Ruhender Auftrag	«Normaler Auftrag» mit Gültigkeit «tagesgültig» oder «datiert» oder «Normaler Auftrag» mit Routing-Instruktion «SWMB».
SCAP	SIX Common Access Portal, die technische Zugangsinfrastruktur zu Dienstleistungen von SIX Swiss Exchange AG.
Sofort Auftrag	«Normaler Auftrag» mit Gültigkeit «Immediate-or-Cancel» oder «Fill-or-Kill» oder «Normaler Auftrag» mit Routing-Instruktion «SWMX».
Sponsored Access	Sponsored Access (SA) bezeichnet eine Dienstleistung, mittels derer ein Teilnehmer der Börse seinen Kunden die Erteilung von Kundenaufträgen an der Börse in der Weise erleichtert, dass Kunden Aufträge elektronisch direkt der Börse unter Verwendung der Member ID des Sponsoring Participant übermitteln können, ohne dass die Aufträge über die internen elektronischen Handelssysteme des Sponsoring Participant geleitet werden.

Sponsored User	Sponsored User bezeichnet einen Kunden eines Sponsoring Participant, dem vom Sponsoring Participant Sponsored Access zur Börse gewährt wird.
Sponsoring Participant	Sponsoring Participant bezeichnet einen Teilnehmer der Börse, der Kunden Sponsored Access zur Börse gewährt.
Umsatz	Kauf- und Verkaufsumsatz
TAL	Börsenperiode „Handel zum Schlusskurs“ ohne Vorhandelstransparenz im Central-Limit-Order-Book nach der Schlussauktion in der Aufträge zum Schlusskurs, der in der Schlussauktion ermittelt wurde, ausgeführt werden.
Teilerfüllung	Erfüllung von 80% der kumulativen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS-Tarifs. Dem Teilnehmer sind pro Kalenderjahr zwei Teilerfüllungen erlaubt.
Teilnahmegebühr	Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine jährliche Gebühr.
Teilnehmer	Teilnehmer der Börse
Transaktion	Abschluss eines Auftrages. Wird ein börslicher Auftrag in mehreren Ausführungen (Teilausführungen) abgeschlossen, so werden alle Abschlüsse desselben Börsentages zu einer Transaktion zusammengefasst.
Transaktionsgebühr	Die Börse erhebt auf allen börslichen und ausserbörslichen Transaktionen eine Gebühr. Diese Gebühr ist pro Transaktion und Teilnehmer geschuldet. Die Höhe dieser Gebühr ist pro Handelssegment geregelt.

3 Teilnahmegebühren

3.1 Aufnahmegebühr Teilnehmer

Die Börse erhebt keine Aufnahmegebühr von den Teilnehmern.

3.2 Aufnahmegebühr GCM (General Clearing Member)

¹ Die einmalige Aufnahmegebühr an die Börse beträgt pro GCM CHF 5'000.

² Die Börse kann die einmalige Aufnahmegebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

³ Die einmalige Aufnahmegebühr ist vor Aufnahme des Handels an der Börse zu entrichten.

⁴ Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der einmaligen Aufnahmegebühr ist ausgeschlossen.

3.3 Jahresgebühr Teilnehmer

¹ Die Börse erhebt pro Teilnehmer eine Jahresgebühr von CHF 20'000. Die Gebühr wird monatlich erhoben. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

² Bei einem neuen Teilnehmer wird die Jahresgebühr der ersten zwölf Monate seit Datum der Aufnahme des Handels an der Börse erlassen.

³ Kündigt der Teilnehmer seine Mitgliedschaft während der ersten zwölf Monate seit Datum der Aufnahme des Handels an der Börse, entfällt ein allfälliger Anspruch auf Erlass der Jahresgebühr nach Absatz 2.

3.4 Jahresgebühr GCM (General Clearing Member)

¹ Die Jahresgebühr pro GCM beträgt pro GCM CHF 5'000. Im Falle eines unterjährigen Beginns oder einer unterjährigen Kündigung der Teilnehmerschaft wird diese Gebühr pro rata erhoben.

² Die Börse kann die Jahresgebühr reduzieren oder erlassen, sofern der GCM bestehender Teilnehmer der Börse ist.

3.5 Sponsored Access Gebühr

¹ Alle im Folgenden genannten Sponsored Access Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

² Sponsoring Participants, welche einem Sponsored User Sponsored Access zur Börse gewähren, unterliegen einer monatlichen Sponsored Access Gebühr von CHF 1'000 pro Sponsored User.

³ Die Börse stellt dem Sponsoring Participant jeweils einen Sponsored Access Drop Copy Feed pro Sponsored User kostenfrei zur Verfügung. Für jeden weiteren Drop Copy Feed wird eine monatliche Gebühr von CHF 750 pro Sponsored User erhoben.

⁴ Die Börse stellt dem Sponsoring Participant drei „RiskXposure Graphical User Interfaces“ zur Überwachung seiner Sponsored Users kostenfrei zur Verfügung. Jedes zusätzliche „RiskXposure Graphical User Interface“ unterliegt einer monatlichen Gebühr von CHF 250. Die Börse behält sich das Recht vor, die Anzahl der „RiskXposure Graphical User Interfaces“ pro Sponsoring Participant zu begrenzen.

3.6 Gruppentarif

¹ Mehrere Teilnehmer, die zu 100% der gleichen Gruppe angehören, können den Gruppentarif beantragen. Mit dem Antrag hat der Teilnehmer ein Organigramm des Unternehmens oder der Gruppe respektive ein entsprechendes Dokument als Nachweis einzureichen, das die 100 prozentige Verbindung aller Teilnehmer einer Gruppe aufzeigt. Die Börse heisst den Antrag gut, sofern die Teilnehmer nachweisen, dass die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind. Die Teilnehmer einer Gruppe registrieren bei der Börse eine für den Gruppentarif verantwortliche Person.

² Alle Teilnehmer einer Gruppe wählen die gleiche Tarifstufe gemäss Ziff. 7.4 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement und die gleiche Tarif Art (Asymmetrisch oder Balanced).

³ Teilnehmer, die den Tarif für neu zugelassene Teilnehmer gemäss Ziff. 7.4.2 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gewählt haben, können frühestens nach Ablauf von drei Monaten den Gruppentarif beantragen.

⁴ Wählen die Teilnehmer einer Gruppe als Tarifstufe ein Commitment Level gemäss Ziff. 7.4.3 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement, tragen alle Teilnehmer der Gruppe gemeinsam zur Erreichung des monatlich definierten Mindestgebührevolumina für das gewählte Commitment Level bei. Erreichen die Teilnehmer einer Gruppe das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level gemeinsam nicht, so wird die monatliche Minimum Activity Charge (MAC) gemäss Ziff. 7.4.3 Abs. 2 und 3 erhoben. Die geschuldete MAC wird den Teilnehmern einer Gruppe im Verhältnis zu ihrem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührevolumen gemäss Ziff. 7.4.3 Abs. 4 belastet.

⁵ Wählen die Teilnehmer einer Gruppe als Tarifstufe einen LPS-Tarif gemäss Ziff. 7.4.5, Ziff. 8.4.5 oder Ziff. 9.4.5 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement, können alle Teilnehmer der Gruppe gemeinsam die monatlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des entsprechenden LPS-Tarifs kumulativ erfüllen. Der Standard-Tarif oder der gewählte Commitment Level Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn die Gruppe die Voraussetzungen des LPS-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

⁶ Die kostenfreien FIX Anbindungen und die gebührenfreien FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS) gemäss Ziff. 7.1 sowie die gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS) gemäss Ziff. 7.2.2 in Anhang P dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement gelten für alle Teilnehmer einer Gruppe gemeinsam. Erhöhen Teilnehmer einer Gruppe die FIX Anbindungen, die FTPS-Kapazität oder die OTPS-Kapazität,

so werden die anfallenden monatlichen Gebühren den Teilnehmern einer Gruppe im Verhältnis zu ihren tatsächlich zugeteilten FIX-Anbindungen, FTPS-Kapazität oder OTPS-Kapazität belastet.

⁷ Teilnehmer einer Gruppe, die den Gruppentarif gewählt hat, unterliegen einer monatlichen Gruppentarif-Dienstleistungsgebühr von CHF 650 pro Teilnehmer. Die Gruppentarif-Dienstleistungsgebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

⁸ Wechsel des Gruppentarifs sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

⁹ Alle Teilnehmer mit Gruppentarif erklären sich einverstanden, die gebührenrelevanten Informationen innerhalb der Gruppe zu teilen.

3.7 Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr

¹ Die Börse stellt den Teilnehmern eine Pre- und Post-Trade Drop Copy Dienstleistung zur Verfügung. Diese Dienstleistung unterliegt einer jährlichen Gebühr von CHF 30'000 pro Teilnehmer. Die Gebühr wird monatlich erhoben.

² Die Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr versteht sich exklusive Mehrwertsteuern.

³ Eine ganze oder teilweise Rückerstattung der Drop Copy Dienstleistungs-Gebühr ist ausgeschlossen.

4 Anschlussgebühr

¹ Die Börse erhebt pro Anschluss an das Börsensystem eine monatliche Anschlussgebühr, die unabhängig von der Anzahl Teilnehmer, die darüber angeschlossen werden, erhoben wird.

² Die anwendbaren Gebührensätze sind im Anhang P zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

³ Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Anschlussgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

5 Ausserordentliche Gebühren

Alle im Folgenden genannten ausserordentlichen Gebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

5.1 Ausserordentliche Überwachungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Überwachung geben, eine Überwachungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Überwachung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

5.2 Ausserordentliche Untersuchungsgebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, welche Anlass für eine ausserordentliche Untersuchung geben, eine Untersuchungsgebühr. Diese Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand und der Komplexität der Untersuchung. Sie beträgt mindestens CHF 1'000.

5.3 Mistradegebühr

Die Börse erhebt von Teilnehmern, die die Aufhebung eines Abschlusses (Mistrade) oder die Untersuchung verursacht haben, eine Gebühr von CHF 200.

5.4 Stornierungsgebühr

¹ Die Börse erhebt von Teilnehmern für die Erfassung und Stornierung eines Abschlusses oder einer Abschlussmeldung im Auftrag eines Teilnehmers eine Gebühr von CHF 150.

² Die Börse erhebt von Teilnehmern für die Stornierung einer Abschlussmeldung eine Gebühr von CHF 50.

6 Emissionsgebühr

¹ Die Börse erhebt auf bestimmten Emissionen von Effekten, welche bei ihr zum Handel zugelassen werden, eine Gebühr. Folgende Emissionen im Inland unterliegen dieser Gebühr:

- a) Festübernahme von inländischen Obligationen: Die Gebühr ist vom Wertpapierhaus zu entrichten, das die Effekten bei Emission fest übernimmt (Leadmanager, Syndikatsleiter).
- b) Platzierung von inländischen Obligationen ohne Festübernahme (direkte und kommissionsweise Platzierung): Die Gebühr ist vom Wertpapierhaus zu entrichten, das die Platzierung vornimmt.

² Emissionen im Ausland sind von der Gebühr befreit.

³ Nicht der Gebühr unterliegen:

- a) Abgabe und Übernahme von Unterbeteiligungen;
- b) Zuteilung an die Zeichner;
- c) Ausgabe von Kassenobligationen der Banken;
- d) Ausgabe von Kassascheinen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden;
- e) Ausgabe von inländischen Fondsanteilen;
- f) Ausgabe von Obligationen ausländischer Schuldner;
- g) Ausgabe von Wandlungskapital und Schuldinstrumenten inländischer Schuldner zur Verlusttragung bei Insolvenzmassnahmen im Sinne von Art. 126 ff. der Verordnung über die Eigenmittel und Risikoverteilung für Banken und Wertpapierhäuser (Eigenmittelverordnung), sofern die Anleihe oder Anleiheobligation zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2026 ausgegeben wird und die FINMA die Anrechnung der Anleihe an die erforderlichen Eigenmittel bzw. die Anleiheobligation im Hinblick auf die Erfüllung regulatorischer Erfordernisse nach dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen (Bankengesetz) genehmigt hat.

⁴ Die Gebühr wird auf dem Nennwert der Emission erhoben und beträgt grundsätzlich 7 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 50'000 pro Emission oder Aufstockungstranche. Bei Anleihen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten bis zum Verfall beträgt die Gebühr 5 Rappen auf CHF 1'000 Nennwert, maximal jedoch CHF 3'000 pro Emission oder Aufstockungstranche.

7 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

7.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Für Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX», «SWMB» und «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

³ Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind in den entsprechenden Anhänge A-K dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁴ Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

7.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

³ Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

7.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

- a) für Aufträge, die aus dem Auftragsbuch zur Ausführung gelangen («Poster»);
- b) für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor»);
- c) für Aufträge, die während einer Auktion zur Ausführung gelangen («Auction Execution»); und
- d) für Aufträge, die während der Börsenperiode Handel zum Schlusskurs zur Ausführung gelangen («TAL Execution»).

³ Die Börse erhebt für (Teil-) Ausführungen, welche aus der nicht im Auftragsbuch sichtbaren Menge von Iceberg Aufträgen resultieren, eine Ad valorem-Gebühr. Die Ad valorem-Gebühr entspricht derjenigen, die für Aufträge, welche unmittelbar mit Aufträgen im Auftragsbuch ausgeführt werden («Aggressor»), zur Anwendung kommt.

⁴ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Market Maker Tarif).

⁵ Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

7.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

7.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

7.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

¹ Die Wahl des Tarifs für neu zugelassene Teilnehmer verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind sinngemäss anwendbar.

² Der Tarif ist anwendbar längstens für die Dauer von drei Monaten. Die Frist beginnt am ersten Tag des auf die Handelaufnahme folgenden Monats.

7.4.3 Commitment Levels

¹ Die Wahl eines Commitment Level Tarifs verpflichtet den Teilnehmer zur Einhaltung bestimmter Kriterien. Grundsätzlich gelten als Commitment Levels monatlich definierte Mindestgebührevolumina.

² Erreicht der Teilnehmer das für die gewählte Tarifstufe definierte Commitment Level nicht, so ist zusätzlich eine Minimum Activity Charge (MAC) geschuldet.

³ Die MAC stellt die Differenz zwischen dem Commitment Level und dem anrechenbaren tatsächlich generierten Gebührenvolumen dar. Die MAC wird monatlich erhoben.

⁴ Anrechenbar für die Erreichung der Commitment Levels sind:

- a) alle Gebühren gemäss Ziff. 7 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse im Auftragsbuch, welche in den folgenden Handelssegmenten anfallen:
 - 1. Blue Chip Aktien (Anhang A); und
 - 2. Sekundärkotierte Aktien (Anhang D); und
 - 3. Sponsored Foreign Shares (Anhang E); und
- b) alle Gebühren gemäss Ziff. 8 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid im Handelssegment Blue Chip Aktien (Anhang M); und
- c) alle Gebühren gemäss Ziff. 9 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO im Handelssegment Blue Chip Aktien (Anhang N); sowie
- d) alle Gebühren gemäss Ziff. 11 dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs, welche in den folgenden Handelssegmenten anfallen:
 - 1. Blue Chip Aktien (Anhang A); und
 - 2. Sekundärkotierte Aktien (Anhang D); und
 - 3. Sponsored Foreign Shares (Anhang E).

⁵ Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

7.4.4 All-in

¹ Die Wahl des All-in Tarifs verpflichtet den Teilnehmer nicht zur Einhaltung bestimmter Kriterien.

² Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

7.4.5 LPS CLOB

¹ Der LPS CLOB-Tarif ist anwendbar, sofern der Teilnehmer sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

² Der LPS CLOB-Tarif umfasst Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch,

- a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;
- b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikation (Party ID);
- c) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

³ Auf übrige Abschlüsse gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

⁴ Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS CLOB-Tarifs sind im entsprechenden Anhang A zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁵ Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen des LPS CLOB-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

⁶ Hat der Teilnehmer nur Abschlüsse an der Börse im Auftragsbuch welche für den LPS CLOB-Tarif gemäss dieser Ziff. 7.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär zum LPS CLOB-Tarif einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 7.4.3 anwendbar.

⁷ Die Börse schliesst die Anwendbarkeit des LPS CLOB-Tarifs für die Dauer von mindestens einem Monat aus, wenn der Teilnehmer

- a) die Voraussetzungen des LPS CLOB-Tarifs nicht erfüllt;
- b) gegen Bestimmungen dieser Ziff. 7.4.5 verstösst, insbesondere wenn er unter den nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID) Aufträge als Kundengeschäfte (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) kennzeichnet;
- c) die zulässige Anzahl Teilerfüllungen überschritten hat.

⁸ Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

7.5 Besondere Gebühren

¹ Die Börse kann für die Verwendung der Normalen Aufträge mit den Gültigkeiten „Fill-or-Kill“ (FOK) und „Immediate-or-Cancel“ (IOC oder Akzept) sowie bei Replikationen dieser Auftragsgültigkeiten durch den Teilnehmer eine besondere Gebühr erheben.

² Als Replikation gilt eine Auftragseingabe gefolgt von einer Löschung desselben Auftrags innerhalb einer Sekunde.

³ Die Gebühr wird pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind in den entsprechenden Anhängen dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

8 Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz

8.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Für Aufträge mit Routing Instruktion «SWMX», «SWMB» und «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

³ Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang M zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁴ Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

8.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

³ Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

8.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

- a) für Aufträge, die im Auftragsbuch verbleiben («Ruhende Aufträge»);
- b) für Aufträge, die unverzüglich ausgeführt und aus dem Auftragsbuch entfernt werden («Sofort Aufträge»); und
- c) für Block Aufträge.

³ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten.

⁴ Die Börse kann für die Ad valorem-Gebühr diverse Tarifstufen anbieten. Die diversen Tarifstufen können sich auch an die Tarifwahl des Teilnehmers für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gemäss Ziff. 7 anlehnen.

⁵ Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

8.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

8.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

8.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.2 sind anwendbar.

8.4.3 Commitment Levels

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind anwendbar.

8.4.4 All-in

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.4 sind anwendbar.

8.4.5 LPS SwissAtMid

¹ Der LPS SwissAtMid-Tarif ist anwendbar, sofern der Teilnehmer sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

² Der LPS SwissAtMid-Tarif umfasst Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid,

- a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;
- b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID); und
- c) mit der Kennzeichnung Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

³ Auf übrige Abschlüsse an der Börse ohne Vorhandelstransparenz gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

⁴ Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs sind im Anhang M zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁵ Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Teilnehmer die Voraussetzungen des LPS SwissAtMid-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

⁶ Hat der Teilnehmer nur Abschlüsse ohne Vorhandelstransparenz in SwissAtMid welche für den LPS SwissAtMid-Tarif gemäss dieser Ziff. 8.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär für den Handel im Auftragsbuch einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 8.4.3.

⁷ Die Börse schliesst die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs für die Dauer von mindestens einem Monat aus, wenn der Teilnehmer

- a) die Voraussetzungen des LPS SwissAtMid-Tarifs nicht erfüllt;
- b) gegen Bestimmungen dieser Ziff. 8.4.5 verstösst, insbesondere wenn er unter den nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID) Aufträge als Kundenaufträge (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) kennzeichnet;
- c) die zulässige Anzahl Teilerfüllungen überschritten hat.

⁸ Die Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

9 Gebühren für den hybriden Handel an der Börse

9.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Für Aufträge mit Routing Instruktion «SEB» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch, an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder im hybriden Handel erfolgt.

³ Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang N zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁴ Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

9.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Für einen Auftrag, der am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

³ Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

9.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

- a) für Aufträge, die von Teilnehmern eingegeben werden («Swiss EBBO Normale Aufträge»); und
- b) für Aufträge, die von Liquiditätsgebern eingegeben werden («Swiss EBBO Liquiditätsgeber Aufträge»)

³ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Liquiditätsgeber-Tarif).

⁴ Die Börse kann für die Ad valorem-Gebühr diverse Tarifstufen anbieten. Die diversen Tarifstufen können sich auch an die Tarifwahl des Teilnehmers für den Handel an der Börse im Auftragsbuch gemäss Ziff. 7 anlehnen.

⁵ Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

9.4 Tarifstufen

Sind mehrere Tarifstufen definiert, so gelten für den Teilnehmer die folgenden Regeln:

9.4.1 Standard

Der Standard-Tarif ist anwendbar für Teilnehmer, die keine Tarifwahl getroffen haben.

9.4.2 Neu zugelassene Teilnehmer

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.2 sind anwendbar.

9.4.3 Commitment Levels

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.3 sind anwendbar.

9.4.4 All-in

Die Bestimmungen in Ziff. 7.4.4 sind anwendbar.

9.4.5 LPS Swiss EBBO

¹ Der LPS Swiss EBBO-Tarif ist anwendbar, sofern der Liquiditätsgeber sich zur Einhaltung bestimmter Kriterien verpflichtet und er monatlich die Voraussetzungen des Tarifs kumulativ erfüllt.

² Der LPS Swiss EBBO-Tarif umfasst Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO,

- a) in von der Börse definierten Handelssegmenten;
- b) unter einer oder mehreren nominierten Teilnehmeridentifikationen (Party ID); und
- c) mit der Kennzeichnung Kundengeschäft (Handel in eigenem Namen aber auf Rechnung des Kunden) oder Eigengeschäft (Handel in eigenem Namen und auf eigene Rechnung).

³ Auf übrige Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse gelten die vom Teilnehmer gewählten Tarifmodelle dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement.

⁴ Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs sind im Anhang N zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁵ Der Standard-Tarif, gewählte Commitment Level Tarif oder All-in Tarif ist subsidiär anwendbar, wenn der Liquiditätsgeber die Voraussetzungen des LPS Swiss EBBO-Tarifs nicht erfüllt. Davon ausgenommen sind Teilerfüllungen.

⁶ Hat der Liquiditätsgeber nur Abschlüsse im hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO welche für den LPS Swiss EBBO-Tarif gemäss dieser Ziff. 9.4.5 Abs. 2 qualifizieren und subsidiär für den Handel im Auftragsbuch einen Commitment Level Tarif gewählt, so wird keine Minimum Activity Charge (MAC) erhoben. Auf die übrigen Abschlüsse ist Ziff. 9.4.3 anwendbar.

⁷ Die Wechsel von Tarifstufen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

9.5 Besondere Gebühren

¹ Die Börse stellt den Teilnehmern und Liquiditätsgebern zur Verifizierung der Abschlüsse in Swiss EBBO täglich einen EBBO Report zur Verfügung. Die Börse kann für die Erstellung des EBBO Report eine monatliche Gebühr erheben.

² Der anwendbare Gebührensatz für den EBBO Report ist im Anhang N zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

10 Gebühren für den Handel an der Börse mit Quote-Anfragen

10.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle Abschlüsse an der Börse mit Quote-Anfragen. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Für Quote-Anfragen mit Routing Instruktion «QODS» erhebt die Börse die Gebühr abhängig davon, ob der Abschluss an der Börse im Auftragsbuch oder im Handel mit Quote-Anfragen erfolgt.

³ Die Gebühr wird pro Handelsdienstleistung und Handelssegment definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang O zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

⁴ Die Gebühr besteht aus einer Transaktionsgebühr und einer Ad valorem-Gebühr.

10.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Für eine Quote-Anfrage, die am selben Tag in mehreren Tranchen ausgeführt wird, wird die Transaktionsgebühr pro rata je für die einzelnen Tranchen geschuldet.

³ Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

10.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Ad valorem-Gebühr ist abhängig von der Art der (Teil-) Ausführung. Sie kann unterschiedlich hoch sein

- a) für Quote-Anfragen, die von Teilnehmern eingegeben werden; und
- b) für Quotes, die von Liquiditätsgebern eingegeben werden.

³ Die Börse kann für einzelne Handelssegmente alternative Tarife anbieten (z.B. Einheitstarif für Poster und Aggressor oder Liquiditätsgeber Tarif).

⁴ Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

10.4 Tarifstufen

Für den Handel mit Quote-Anfragen sind keine Tarifstufen definiert.

11 Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

11.1 Grundsatz

¹ Die Börse erhebt eine Gebühr für alle ihr gemeldeten Abschlüsse an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs. Diese ist pro Abschluss und Teilnehmer geschuldet.

² Die Gebühr wird pro Handelssegment und/oder Handelsdienstleistung definiert. Die anwendbaren Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

³ Diese Gebühr ist für alle Teilnehmer gleich hoch. Sie besteht aus einer Transaktions- und einer Ad valorem-Gebühr.

11.2 Transaktionsgebühr

¹ Die Transaktionsgebühr ist eine fixe Gebühr.

² Die Börse kann die Transaktionsgebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

11.3 Ad valorem-Gebühr

¹ Die Ad valorem-Gebühr ist eine von der Umsatzhöhe des Abschlusses abhängige Gebühr. Sie ist in Basispunkten festgelegt und mit einem Mindest- («Floor») sowie einem Maximalbetrag («Cap») versehen.

² Die Börse kann die Ad valorem-Gebühr für einzelne Handelssegmente preislich abstufen.

11.4 Trade Reports mit Trade Type «Both Parties»

Für einseitige Trade Reports mit dem Trade Type «Both Parties» werden vom Teilnehmer, der die Meldung bei der Börse absetzt, die festgelegten Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs für beide am Abschluss beteiligten Parteien, also die Gebühr für den Teilnehmer selbst und die Gebühr für die Gegenpartei, erhoben.

12 Kapazitätsgebühren

Alle im Folgenden sowie in den Anhängen genannten Kapazitätsgebühren der Börse verstehen sich exklusive Mehrwertsteuern.

12.1 QPS-Kapazitätsgebühr

¹ Die Börse stellt für einzelne Handelssegmente und Handelsdienstleistungen Handelskapazitäten in Quotes («Quotes per Second», «QPS») für Market Maker und Liquiditätsgeber bereit. Die Börse unterscheidet zwischen den folgenden QPS-Kapazitäten:

- a) dedizierte QPS-Kapazität (garantierte QPS-Kapazität); und
- b) geteilte QPS-Kapazität (nicht garantierte QPS Kapazität).

² Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr dedizierte und/oder geteilte QPS-Kapazität zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

³ Die QPS-Kapazitätsgebühr ist pro Handelssegment definiert. Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

12.2 FTPS-Kapazitätsgebühr

¹ Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in STI Aufträgen («FIX Transaktionen pro Sekunde», «FTPS») bereit. Die FTPS-Kapazität ist dediziert und garantiert.

² Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche FTPS-Kapazität zuteilen. Die Zuteilung erfolgt auf monatlicher Basis.

³ Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind pro Handelssegment im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

12.3 OTPS-Kapazitätsgebühr

¹ Die Börse stellt für die von ihr betriebenen Märkte Handelskapazitäten in OTI Aufträgen («OUCH Transaktionen pro Sekunde», «OTPS») bereit. Die OTPS-Kapazität ist dediziert und garantiert.

² Die Börse kann Teilnehmern gegen eine Gebühr zusätzliche OTPS-Kapazität zuteilen.

³ Die anwendbaren Zuteilungsmodelle und Gebührensätze sind pro Handelssegment im entsprechenden Anhang zu dieser Gebührenordnung zum Handelsreglement festgelegt.

13 Gemeinsame Bestimmungen

13.1 Fälligkeit von Forderungen

¹ Rechnungen von SIX Swiss Exchange AG sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung zur Zahlung fällig.

² Auf verspätet eingegangenen Zahlungen kann ein Verzugszins von 10% p.a. in Rechnung gestellt werden.

13.2 Rückerstattung von Gebühren

¹ Rückforderungen von Gebühren sind ab Rechnungsdatum innerhalb von sechs Monaten geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verwirkt der Rückerstattungsanspruch.

² Der Rückerstattungsanspruch ist mit einer Bestätigung der Revisionsstelle des Teilnehmers nachzuweisen.

Beschluss der Geschäftsleitung der Börse vom 21. Februar 2022; in Kraft seit 1. April 2022.

Anhang A – Blue Chip Aktien

Aktien, die im Swiss Leader Index® (SLI®) enthalten sind.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.75	CHF 1.00
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.05	CHF 1.00
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.25	CHF 1.00
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS CLOB	CHF 0.00	CHF 1.00	CHF 0.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	CHF 32
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.2 Neu zugelassene Teilnehmer

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.47 bp	CHF 47
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000</i>		

1.2.2.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.26 bp	CHF 26
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 10'000</i>		

1.2.3 Commitment Level 1

1.2.3.1 Commitment Level 1-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000</i>		

1.2.3.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 100'000</i>		

1.2.4 Commitment Level 2

1.2.4.1 Commitment Level 2-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.50 bp	CHF 50
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000</i>		

1.2.4.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.27 bp	CHF 27
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 175'000</i>		

1.2.5 Commitment Level 3

1.2.5.1 Commitment Level 3-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.45 bp	CHF 45
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000</i>		

1.2.5.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Monatliche Mindestgebühr: CHF 250'000</i>		

1.2.6 All-in

1.2.6.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
b) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.7 LPS CLOB

1.2.7.1 LPS CLOB-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

- a) Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel
 1. im Central-Limit-Order-Book in diesem Handelssegment durch Aufträge, die aus dem Auftragsbuch («Poster»);
 2. in SwissAtMid im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite». Block Aufträge sind ausgeschlossen; oder
 3. in Swiss EBBO im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» durch Aufträge von Liquiditätsgebern zur Ausführung gelangen;
- b) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 25% am besten Geld- oder Briefkurs, unbeschrieben der Eingangsposition im Auftragsbuch;
- c) Die durchschnittliche Grösse der Aufträge zum besten Geld- oder Briefkurs beträgt mindestens CHF 10'000; und
- d) Erzielung eines passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in mindestens 20 einzelnen Effekten dieses Handelssegmentes. Die Teilerfüllung ist nur auf die Anzahl Effekten anwendbar.

1.2.7.2 LPS CLOB-Tarif

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.28 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75

Für Teilnehmer, die sowohl den LPS CLOB-Tarif für den Handel an der Börse im Auftragsbuch als auch entweder den LPS SwissAtMid-Tarif für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz oder den LPS Swiss EBBO-Tarif für den hybriden Handel an der Börse gewählt haben und für beide LPS-Tarife die Voraussetzungen erfüllt haben, gelten die folgenden LPS CLOB-Tarife:

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.24 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75

Für Teilnehmer, die sowohl den LPS CLOB-Tarif für den Handel an der Börse im Auftragsbuch, den LPS SwissAtMid-Tarif für den Handel an der Börse ohne Vorhandelstransparenz als auch den LPS Swiss EBBO-Tarif für den hybriden Handel an der Börse gewählt haben und für alle drei LPS-Tarife die Voraussetzungen erfüllt haben, gelten die folgenden LPS CLOB-Tarife:

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	0.00 bp	-
b) Aggressor	-	0.22 bp	-
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang B – Mid-/Small-Cap Aktien

Aktien, die im Handelssegment «Mid-/Small-Cap Aktien» gehandelt werden, der Handel in allen Aktien auf einer separaten Handelslinie sowie Aktien im regulatorischen Standard für Special Purpose Acquisition Companies (SPACs).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.2 All-in

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang C – Sparks Aktien

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden		Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden	
	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions	Während des laufenden Handels	Auction & TAL Executions
Standard	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 0.50	CHF 1.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00	CHF 1.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
c) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.29 bp	CHF 29
b) Auction & TAL Executions	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2.2 All-in

1.2.2.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	-	1.00 bp	-
b) Aggressor	-	1.00 bp	-
c) Auction & TAL Executions	-	1.00 bp	-
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang D – Sekundärkotierte Aktien

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standard

1.2.1.1 Standard-Tarif

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0
b) Aggressor	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
c) Auction Execution Commitment	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur

Balanced:	Floor	Scale	Cap
a) Poster & Aggressor	CHF 0.50	0.32 bp	CHF 32
b) Auction Execution Commitment	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang E – Sponsored Foreign Shares

Beteiligungsrechte von ausländischen Emittenten, welche an einer vom Regulatory Board anerkannten Börse primärkотиert und gemäss Reglement SIX Swiss Exchange AG – Sponsored Segment zum Handel zugelassen sind.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.00	1.00 bp	CHF 100
b) Aggressor	CHF 1.00	1.00 bp	CHF 100
c) Auction Execution	CHF 1.00	1.50 bp	CHF 100
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.00.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Beteiligungsrechte dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Beteiligungsrechte mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Beteiligungsrecht
1	1 QPS

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Foreign Shares genutzt werden.

Anhang F – Anrechte und Optionen

Anrechte und Optionen, wie Bezugsrechte im Rahmen von Kapitalerhöhungen, Bezugsrechte im Zusammenhang mit der Ausschüttung einer Aktiendividende, Put-Optionen zwecks Aktienrückkaufs, Aktio-närs Optionen sowie Mitarbeiteroptionen.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.10.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	--	0.65 bp	--
b) Aggressor	--	0.65 bp	--
c) Auction Execution	--	0.65 bp	--
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.10.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	--	0.25 bp	--

Anhang G – Anlagefonds

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	0.50	1.50 bp	CHF 150
b) Aggressor	0.50	1.50 bp	CHF 150
c) Auction Execution	0.50	1.50 bp	CHF 150
Commitment		<i>Kein Commitment erforderlich</i>	

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif:	Floor	Scale	Cap
Meldung	0.50	0.25 bp	CHF 25

Anhang H – ETF, ETSF und ETP

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen, d.h. Exchange Traded Funds (ETF), Exchange Traded Structured Funds (ETSF) sowie Exchange Traded Products (ETP).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
b) Aggressor	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
c) Auction Execution	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente der Handelssegmente ETF, ETSF und ETP, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro zusätzlichem Instrument
1-50	1 QPS
ab 51	2 QPS

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor.

Diese QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in ETF, ETSF und ETP genutzt werden.

Anhang I – Sponsored Funds

Handelbare Anteile von kollektiven Kapitalanlagen von inländischen und ausländischen Emittenten, welche von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) bewilligt wurden oder zum Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus genehmigt wurden (ohne ETF, ETSF & Immobilienfonds).

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
b) Aggressor	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
c) Auction Execution	CHF 1.50	7.00 bp	CHF 250
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2 Market Maker Tarif

Der Market Maker Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 0.50	0.25 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker erhält für diejenigen Instrumente dieses Handelssegments, für welche er eine Market Making Verpflichtung eingegangen ist, folgende dedizierte QPS-Kapazität gebührenfrei zugeteilt:

Anzahl Instrumente mit Market Making Verpflichtung	Gebührenfreie QPS-Kapazität pro Instrument
1	1 QPS

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Market Maker vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für das Market Making in Sponsored Funds genutzt werden.

Anhang J – Anleihen – CHF

Kotierte, auf Schweizer Franken lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten. Anteile an einer Wandelanleihe unabhängig von der Handelswährung, die im Rahmen der Richtlinie betreffend Kotierung von Special Purpose Acquisition Companies (SPACs) kotiert werden.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
b) Aggressor	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
c) Auction Execution	CHF 2.00	1.00 bp	CHF 100
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

1.2 Liquiditätsgeber Tarif

Der Liquiditätsgeber Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
c) Auction Execution	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
Commitment	<i>Kein Commitment erforderlich</i>		

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Der Einheitstarif beträgt:

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
---------------	-------	-------	-----

Meldung CHF 2.00 0.50 bp CHF 150

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber 60 dedizierte Quotes pro Sekunde (dedizierte QPS-Kapazität) gebührenfrei zu.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–40	CHF 250
41–120	CHF 200
121–360	CHF 150
361–600	CHF 100
601–900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Liquiditätsgeber vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für Anleihen – CHF genutzt werden.

Anhang K – Anleihen – Nicht CHF

Kotierte und zum Handel zugelassene auf eine Fremdwährung lautende Anleihen unabhängig vom Sitz des Emittenten.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Standard-Tarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse aus Aufträgen.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 5.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

1.2 Liquiditätsgeber Tarif

Der Liquiditätsgeber Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quotes.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

2 Gebühren für den Handel ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Keine

3 Kapazitätsgebühren

3.1 Dedizierte QPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

3.1.1 Gebührenfreie dedizierte QPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber 60 dedizierte Quotes pro Sekunde (dedizierte QPS-Kapazität) gebührenfrei zu.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erhöhen.

Der Tarif für die zusätzliche dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1-40	CHF 250
41-120	CHF 200
121-360	CHF 150
361-600	CHF 100
601-900	CHF 50
ab 901	CHF 25

Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an QPS-Kapazität pro Liquiditätsgeber vor.

Die QPS-Kapazität kann nur für Anleihen – Nicht CHF genutzt werden.

Anhang L – Strukturierte Produkte

Als Strukturierte Produkte gelten Finanzinstrumente, die in vereinheitlichter Form als Effekten ausgegeben werden und die dadurch charakterisiert sind, dass ihr Wert abhängig ist von demjenigen eines anderen Produkts.

1 Gebühren für den Handel an der Börse im Auftragsbuch

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

Bei über 50'000 Transaktionen als Poster pro Monat, wird auf den überansteigenden Anteil der Transaktionen ein Abschlag von 50% der Transaktionsgebühr gewährt.

1.2 Ad valorem-Gebühr

Asymmetrisch:	Floor	Scale	Cap
a) Poster	CHF 0.00	0.00 bp	CHF 0.00
b) Aggressor & Auction Execution	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 100.00

2 Gebühren für den Handel an der Börse ausserhalb des Auftragsbuchs

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Meldung	CHF 1.50	1.50 bp	CHF 25

3 Kapazitätsgebühren

3.1 QPS-Kapazitätsgebühr für Market Maker und Liquiditätsgeber

3.1.1 Pakete für dedizierte und geteilte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann dedizierte oder geteilte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen Gebühr erwerben. Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann sich für maximal eines der folgenden QPS-Kapazitätspaket entscheiden.

Die Tarife für die QPS-Kapazitätspakete betragen:

QPS-Kapazitätspaket	Anzahl dedizierte QPS-Kapazität	Anzahl geteilte QPS-Kapazität	Preis pro Monat für QPS-Kapazitätspaket
Kostenloses QPS-Kapazitätspaket	10	keine	kostenlos
QPS-Kapazitätspaket 1	keine	1'000	12'500
QPS-Kapazitätspaket 2	keine	2'000	17'500
QPS-Kapazitätspaket 3	keine	3'000	21'500

Die Wechsel von QPS-Kapazitätspaketen sind jeweils per Anfang eines jeden Monats möglich und sind der Börse mindestens 3 Kalendertage im Voraus schriftlich per Meldeformular zu melden.

3.1.2 Gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität

Jeder Market Maker und/oder Liquiditätsgeber kann seine dedizierte QPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlich erhobenen zusätzlichen Gebühr erwerben oder seine dedizierte QPS-Kapazität erhöhen.

Der Tarif für die gebührenpflichtige dedizierte QPS-Kapazität beträgt:

Anzahl zusätzliche QPS	Preis pro QPS
1–100	CHF 350
101–250	CHF 275
251–500	CHF 200
501–750	CHF 125
751–1'000	CHF 50
ab 1'001	CHF 25

4 Besondere Gebühren

Die besondere Gebühr wird wie folgt berechnet:

Anzahl FOK/IOC Aufträge und/oder Replikationen pro Monat	Gebühr pro FOK/IOC oder Replikation
0–500	CHF 0.00
501–1'500	CHF 1.00
ab 1'501	CHF 3.00

Anhang M – Gebühren für den Handel an der Börse ohne Vorhandels- transparenz in SwissAtMid

1 Blue Chip Aktien

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.75
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 0.05
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 0.50
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 0.25
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 0.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS SwissAtMid	CHF 1.00	CHF 0.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.65 bp	CHF 65
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.47 bp	CHF 47
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.50 bp	CHF 50
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.45 bp	CHF 45
All-in	-	1.00 bp	-

2 Mid-/Small Cap Aktien

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS SwissAtMid	CHF 1.00	CHF 0.50

2.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
All-in	-	1.00 bp	-

3 Sparks Aktien

3.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00

3.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55
All-in	-	1.00 bp	-

4 Anlagefonds

4.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.50	CHF 1.50

4.2 Ad valorem-Gebühr

Einheitstarif	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.50 bp	CHF 150

5 LPS SwissAtMid

5.1 LPS SwissAtMid-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

- a) Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 3% im SwissAtMid Auftragsbuch des Handelssegments «Blue Chip Aktien», die durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite» erreicht wird, unabhängig vom Ausgangspunkt im Auftragsbuch. Block Aufträge sind ausgeschlossen; oder
Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel in SwissAtMid im Handelssegment «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» die durch ruhende Aufträge («Ruhende Aufträge») «in Limite» zur Ausführung gelangen. Block Aufträge sind ausgeschlossen;
- b) Die durchschnittliche Grösse der Aufträge «in Limite» zum besten Geld- oder Briefkurs im SwissAtMid Auftragsbuch des Handelssegments «Blue Chip Aktien» beträgt mindestens CHF 15'000; und
- c) Die Funktionalität «Self-Match Prevention» ist für die nominierte Party ID(s) aktiviert.

Für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs für «Mid-/Small-Cap-Aktien» gelten keine zusätzlichen Voraussetzungen. Erfüllt der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS SwissAtMid-Tarifs in «Blue Chip Aktien», erfüllt er automatisch auch die Voraussetzungen für «Mid-/Small-Cap-Aktien».

5.2 LPS SwissAtMid-Tarif

5.2.1 Blue Chip Aktien

	Floor	Scale	Cap
a) Ruhende Aufträge	-	0.10 bp	-
b) Sofort Aufträge	CHF 0.50	0.45 bp	CHF 45

5.2.2 Mid-/Small-Cap Aktien

	Floor	Scale	Cap
a) Ruhende Aufträge	-	0.10 bp	-
b) Sofort Aufträge	CHF 0.50	0.55 bp	CHF 55

Anhang N – Gebühren für den hybriden Handel an der Börse in Swiss EBBO

1 Blue Chip Aktien

1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.75
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 1.00	CHF 0.05
Commitment Level 1	CHF 1.00	CHF 0.50
Commitment Level 2	CHF 1.00	CHF 0.25
Commitment Level 3	CHF 1.00	CHF 0.00
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS Swiss EBBO und Liquiditätsgeber-Tarif	CHF 0.00	CHF 0.00

1.2 Ad valorem-Gebühr

1.2.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Teilnehmern.

1.2.1.1 Standard-Tarif (Asymmetrisch)

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.15 bp	CHF 115
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.97 bp	CHF 97
Commitment Level 1	CHF 0.50	1.05 bp	CHF 105
Commitment Level 2	CHF 0.50	1.00 bp	CHF 100
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.95 bp	CHF 95
All-in	-	1.50 bp	-

1.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur (Balanced)

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.82 bp	CHF 82
Neu zugelassene Teilnehmer	CHF 0.50	0.76 bp	CHF 76
Commitment Level 1	CHF 0.50	0.79 bp	CHF 79
Commitment Level 2	CHF 0.50	0.77 bp	CHF 77
Commitment Level 3	CHF 0.50	0.75 bp	CHF 75
All-in	-	1.50 bp	-

1.2.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Liquiditätsgebern wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs gemäss Ziff. 3.1 dieses Anhangs nicht erfüllt sind.

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.25 bp	-
All-in	-	0.25 bp	-

2 Mid-/Small Cap Aktien

2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr unterscheidet sich je nach Schnittstelle zum Börsensystem gemäss nachfolgender Tabelle.

Tarifwahl	Abschlüsse, die über STI ausgeführt werden	Abschlüsse, die über OTI ausgeführt werden
Standard	CHF 1.00	CHF 0.50
All-in	CHF 1.00	CHF 1.00
LPS Swiss EBBO und Liquiditätsgeber-Tarif	CHF 0.00	CHF 0.00

2.2 Ad valorem-Gebühr

2.2.1 Standardtarif

Der Standardtarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Teilnehmern.

2.2.1.1 Standard-Tarif (Asymmetrisch)

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	1.05 bp	CHF 105
All-in	-	1.50 bp	-

2.2.1.2 Alternative Gebührenstruktur (Balanced)

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	CHF 0.50	0.79 bp	CHF 79
All-in	-	1.50 bp	-

2.2.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse in Swiss EBBO aus Normalen Aufträgen von Liquiditätsgebern wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs gemäss Ziff. 3.1 dieses Anhangs nicht erfüllt sind.

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	-	0.25 bp	-
All-in	-	0.25 bp	-

3 LPS Swiss EBBO

3.1 LPS Swiss EBBO-Voraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Tarifs sind:

- Erzielung einer durchschnittlichen Präsenzzeit von mindestens 95% im Swiss EBBO Auftragsbuch im Handelssegment «Blue Chip Aktien», unabhängig vom Ausgangspunkt im Auftragsbuch; und
- Erzielung eines durchschnittlichen passiven Marktanteils von mindestens 2% im laufenden Handel im Swiss EBBO Auftragsbuch in den Handelssegmenten «Blue Chip Aktien» und «Mid-/Small-Cap Aktien» im Vergleich zum Gesamtumsatz in Swiss EBBO.

Für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs für «Mid-/Small-Cap-Aktien» gelten keine zusätzlichen Voraussetzungen. Erfüllt der Teilnehmer die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs in «Blue Chip Aktien», erfüllt er automatisch auch die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des LPS Swiss EBBO-Tarifs für «Mid-/Small- Cap-Aktien».

3.2 LPS Swiss EBBO-Tarif

3.2.1 Blue Chip Aktien

	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.00 bp	-

3.2.2 Mid-/Small-Cap Aktien

	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.00 bp	-

4 Besondere Gebühren

4.1 Swiss EBBO Report

Die Nutzung des EBBO Report ist für Teilnehmer und Liquiditätsgeber kostenlos.

Anhang O - Gebühren für den Handel mit Quote-Anfragen in Quote on Demand

1 ETF und ETP

1.1 Standard-Tarif

Der Standard-Tarif gilt für alle Abschlüsse aus Quote-Anfragen von Teilnehmern.

1.1.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 0.00.

1.1.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Standard	0.00	0.00	0.00

1.2 Liquiditätsgeber-Tarif

Der Liquiditätsgeber-Tarif gilt für alle Abschlüsse von Liquiditätsgebern.

1.2.1 Transaktionsgebühr

Die Transaktionsgebühr beträgt CHF 1.50.

1.2.2 Ad valorem-Gebühr

Tarifwahl	Floor	Scale	Cap
Liquiditätsgeber-Tarif	-	0.05 bp	-

2 Kapazitätsgebühren

2.1 QPS/OPS-Kapazitätsgebühr für Liquiditätsgeber

2.1.1 Gebührenfreie geteilte QPS/OPS-Kapazität

Die Börse teilt jedem Liquiditätsgeber für das Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) gesamthaft 200 geteilte Quotes pro Sekunde (QPS/OPS) gebührenfrei zu, sofern die folgenden Voraussetzungen kumulativ erfüllt werden:

- der Liquiditätsgeber im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) mit verbindlichen Quotes auf der Kauf- und Verkaufsseite auf mindestens 1% aller erhaltenen Quote-Anfragen antwortet und die Quotes zum Zeitpunkt des Abschlusses, am Ende der Aufrufphase oder wenn die Quote Anfrage gelöscht wird im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) ausführbar sind; und
- der durchschnittliche Umsatz des Liquiditätsgebers im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) in den Handelssegmenten „Exchange Traded Funds“ und „Exchange Traded Products“ mindestens 0.5% im Vergleich zum Gesamtumsatz aller Liquiditätsgeber in Quote on Demand beträgt.

Eine monatliche Gebühr von CHF 1'000.00 ist anwendbar, wenn der Liquiditätsgeber die Liquiditäts-Voraussetzungen für die gebührenfreie geteilte QPS/OPS-Kapazität nicht erfüllt.

Die Anzahl der gebührenfreien geteilten QPS/OPS aufgrund der Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen wird monatlich ermittelt und ist gesamthaft auf 200 QPS pro Liquiditätsgeber beschränkt.

Diese geteilte QPS-Kapazität kann nur für die Erfüllung der Liquiditäts-Voraussetzungen im Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) genutzt werden.

2.1.2 Gebührenpflichtige geteilte QPS-Kapazität

Der Liquiditätsgeber kann seine geteilte QPS/OPS-Kapazität für das Quote on Demand Auftragsbuch (QOD) nicht gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr erhöhen.

Anhang P – Anschlussgebühr

1 Direktanbindung via Managed und Leased Line

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Anbindungsvariante und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die Leitungskosten vom Teilnehmer bis zum SCAP Netzwerk der Börse mittels externer Datenleitung ist im Preis nicht inbegriffen und wird vom Teilnehmer übernommen. Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Internet	bis 1 Mbps	gebührenfrei
Managed IP Service	bis 2 Mbps	600
Managed IP Service	bis 4 Mbps	950
Managed IP Service	bis 10 Mbps	1'000
Managed IP Service	bis 30 Mbps	1'400
Managed IP Service	bis 50 Mbps	1'800
Managed IP Service	bis 100 Mbps	2'400
Managed IP Service	bis 200 Mbps	3'500
Managed IP Service	bis 500 Mbps	4'500
Ethernet Service	bis 4 Mbps	950
Ethernet Service	bis 10 Mbps	1'000
Ethernet Service	bis 30 Mbps	1'400
Ethernet Service	bis 50 Mbps	1'800
Ethernet Service	bis 100 Mbps	2'400
Ethernet Service	bis 200 Mbps	3'500
Ethernet Service	bis 500 Mbps	4'500
Optical Link	bis 50 Mbps	3'500*
Optical Link	bis 100 Mbps	4'500*
Optical Link	bis 200 Mbps	5'700*
Optical Link	bis 500 Mbps	7'000*

* zuzüglich einmaliger, aufwandsabhängiger Börse interner Installationskosten, z.B. für technische Anbindung, Routing, Konfiguration etc.

In den oben aufgeführten Anschlussgebühren ist der Anschluss an die unter Ziff. 7 aufgeführten Schnittstellen inbegriffen. Weitergehende Anschlüsse an das Börsensystem werden separat in Rechnung gestellt (siehe unten Ziff. 7).

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

2 Direktanbindung via Proximity Service

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung via Proximity Service an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Bandbreite und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Proximity Service	bis 50 Mbps	2'750
Proximity Service	bis 100 Mbps	3'050
Proximity Service	bis 200 Mbps	4'100
Proximity Service	bis 500 Mbps	5'100

Die Börse behält sich vor, die aktiv verwalteten Bandbreiten bei Bedarf anzupassen und die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

3 Co-Location-Anschluss

Die monatliche Anschlussgebühr für Kunden mit Co-Location-Anschluss beträgt CHF 1'250 pro Port (nicht redundant).

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten von der Teilnehmerinfrastruktur bis zum Demarkationspunkt der Börse.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

4 Direktanbindung via Access Point im Ausland

Die Höhe der monatlichen Anschlussgebühr für Kunden mit direkter Anbindung via Access Point im Ausland an das Börsennetzwerk (SCAP) der Börse richtet sich nach der gewählten Bandbreite und gilt pro Anschluss und Port (nicht redundant). Die anwendbaren Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Anbindungsvariante	Bandbreite	Anschlussgebühr p.m. (CHF)
Access Point im Ausland	bis 50 Mbps	2'650
Access Point im Ausland	bis 100 Mbps	2'950
Access Point im Ausland	bis 200 Mbps	4'300
Access Point im Ausland	bis 500 Mbps	5'300

Die Börse bestimmt die Access Points. Die Börse behält sich vor, die aktiv verwalteten Bandbreiten bei Bedarf anzupassen und die Anzahl Ports pro Kunde zu limitieren.

Der Teilnehmer trägt die Leitungskosten bis zum Access Point.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

5 ASP-Anbindung von Teilnehmern

Bei Teilnehmern mit einer Anbindung über einen ASP fällt keine monatliche Anschlussgebühr an.

6 Anbindung von Infrastructure Service Provider (ISP)

Die Anbindungsgebühr für ISP unterteilt sich in einmalige und laufende Gebühren.

6.1 Einmalige Anbindungsgebühr

Die einmalige Anbindungsgebühr für ISP besteht aus einem Fixkostenanteil von CHF 9'500 sowie einer aufwandsabhängigen Gebühr von CHF 200 pro Stunde.

6.2 Laufende Anbindungsgebühr

Die laufenden Gebühren für ISP sind abhängig von der Anzahl der durch den betreffenden ISP angebotenen Teilnehmer:

- Für ISP, welche bis zu zehn Teilnehmer anbinden, beträgt die monatliche Gebühr CHF 2'800 unabhängig davon ob der ISP sich mit einer oder zwei Datenleitungen zur Börse verbindet.
- Ab elf angeschlossenen Teilnehmern ist die Anbindung für ISP kostenfrei.

Die Bestimmungen zur Fakturierung und Kündigung richten sich nach Ziff. 8.

7 Handelsschnittstellen

7.1 Standard Trading Interface (STI)

In der monatlichen Anschlussgebühr ist die Standardanbindung an das Standard Trading Interface, sowie eine Anzahl kostenfreier FIX Anbindungen und Teilnehmeridentifikationen (Party IDs) inbegriffen.

Die Anzahl der kostenfreien FIX Anbindungen richtet sich nach der im Handelssegment Blue Chip Aktien gewählten Tarifstufe sowie nach dem Anbindungsstatus an das OUCH Trading Interface (OTI) oder das Quote Trading Interface (QTI).

Tarifstufe	Kostenfreie FIX Anbindungen für Teilnehmer mit OTI- oder QTI-Anbindung	Kostenfreie FIX Anbindungen für Teilnehmer ohne OTI- oder QTI-Anbindung
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	3 kostenfreie FIX Anbindungen	1 kostenfreie FIX Anbindung
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	6 kostenfreie FIX Anbindungen	2 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	9 kostenfreie FIX Anbindungen	3 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen
Teilnehmer mit All-in Tarif	3 kostenfreie FIX Anbindungen	1 kostenfreie FIX Anbindung
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	12 kostenfreie FIX Anbindungen	4 kostenfreie FIX Anbindungen

Jede zusätzliche FIX Anbindung und Party ID für Teilnehmer und Application Service Provider muss bei der Börse beantragt werden.

Für jede genehmigte, aber über die kostenfreien Anbindungen hinausgehende FIX Anbindung erhebt die Börse eine zusätzliche monatliche Gebühr von jeweils CHF 2'000.

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarifstufe im Handelssegment Blue Chip Aktien die folgende Anzahl an gebührenfreien FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS-Kapazität) zugeteilt:

Tarifstufe	Kostenfreie FIX Transaktionen pro Sekunde (FTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit All-in Tarif	20
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	200

Jeder Teilnehmer kann seine FTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro FTPS erhöhen. Die Börse behält sich die Einführung einer Obergrenze an FTPS-Kapazität pro Teilnehmer vor.

7.2 OUCH Trading Interface (OTI)

Es wird keine zusätzliche Anschlussgebühr für die OTI-Anbindung erhoben.

7.2.1 OUCH Trading Interface (OTI) - Equity

Für den Handel in Aktienmärkten ist die Anzahl der OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS-Kapazität) unlimitiert.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl der OTI-Equity Anbindungen zu limitieren.

7.2.2 OUCH Trading Interface (OTI) - Non-Equity

Jeder Teilnehmer erhält von der Börse je nach Tarifstufe im Handelssegment Blue Chip Aktien die folgende Anzahl an gebührenfreien OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS-Kapazität) für den Handel in Nicht-Aktienmärkten zugeteilt:

Tarifstufe	Kostenfreie OUCH Transaktionen pro Sekunde (OTPS)
Teilnehmer ohne Tarif Commitment Level	20
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 1	60
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 2	80
Teilnehmer mit Tarif Commitment Level 3	120
Teilnehmer mit All-in Tarif	20
Teilnehmer mit LPS CLOB-Tarif	200

Jeder Teilnehmer kann seine OTPS-Kapazität gegen Bezahlung einer monatlichen Gebühr von CHF 250 pro OTPS erhöhen. Die Börse behält sich vor, die Anzahl der OTI-Non-Equity Anbindungen zu limitieren

7.3 Quote Trading Interface (QTI)

Es wird keine zusätzliche Anschlussgebühr für die QTI-Anbindung von Market Maker und Liquiditätsgeber erhoben.

Die Börse behält sich vor, die Anzahl der QTI Anbindungen zu limitieren.

8 Gemeinsame Bestimmungen

Der Kunde oder die Börse können die Kundenanbindung schriftlich mit einer Kündigungsfrist von dreissig Tagen auf das Ende eines Monats kündigen.

Bei einer neuen Kundenanbindung verzichtet die Börse auf die Erhebung der einmaligen Installationsgebühr.

Die Anschlussgebühr wird ab Datum der „Ready-for-Service“ Meldung des Rechenzentrum- oder Leitungsanbieters verrechnet, bzw. beim Managed IP Service und Ethernet Service ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der minimale Verrechnungszeitraum beträgt drei Monate.

Bei einem Wechsel der bestehenden Anbindungsvariante bzw. Lokation werden dem Kunden die effektiven Aufwände mit CHF 200 pro Stunde in Rechnung gestellt, mindestens jedoch CHF 2'500 pro Anbindung.

Die Kündigung eines existierenden Anschlusses, welcher in den vergangenen drei Monaten ein neuer Anschluss voraus ging, unterliegt derselben oben genannten Gebührenregelung.